

117. Ist die Revisionssumme als vorhanden anzunehmen, wenn der Beklagte infolge der vorläufigen Vollstreckung des ersten Urtheiles an den Kläger mehr als 1500 *M* bezahlt, und der Kläger infolge des abändernden Berufungsurtheiles dem Beklagten mehr als 1500 *M* erstattet hat?

C.P.D. §§. 4. 508. 655 Abf. 2.

II. Civilsenat. Urth. v. 10. Juli 1883 i. S. R. (Rl.) w. C. (Bekl.)  
Rep. II. 174/83.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Das Landgericht L. hatte den Beklagten zur Zahlung einer Wechselregresssumme von *M* 1463 nebst Zinsen, Protestkosten und Provision verurteilt und sein Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt. Vom Berufungsgerichte wurde die Wechselklage abgewiesen und Kläger zur Rückzahlung der bereits gezahlten Summe von *M* 1555 nebst Zinsen verurteilt.

Kläger legte Revision ein, welche als unzulässig verworfen wurde aus folgenden

#### Gründen:

„Im Sinne des §. 4 in Verbindung mit §. 508 Abs. 2 C.P.D. war Gegenstand der Berufungsbeschwerde der Kapitalbetrag der drei Wechsel, auf welche sich das erstinstanzliche Urteil unter Nr. 1 bezieht, also die Summe von 1463 *M*, denn die Verzugszinsen, sowie die Protestkosten und die Forderungen von Provision bleiben unberücksichtigt, weil sie zu den in §. 4 C.P.D. aufgeführten Nebenforderungen gehören (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 Nr. 83 S. 228).

Wollte man aber auch die Fassung des erstrichterlichen Urtheiles für maßgebend ansehen, so handelte es sich höchstens um 1489 *M* oder nur um 1484 *M*. Auch diese Beträge erreichen nicht die nach §. 508 C.P.D. erforderliche Revisionssumme von mehr als 1500 *M*.

Der Kläger macht nun geltend, er sei durch das Berufungsurteil zur Erstattung eines Betrages von 1555 *M* nebst Verzugszinsen verurteilt, und, nachdem er durch die vorläufige Vollstreckung des erstinstanzlichen Urtheiles vom Beklagten die obige Summe erlangt habe, aber infolge der vom Berufungsgerichte ausgesprochenen Abweisung seiner hier fraglichen Klageforderungen dieselbe dem Beklagten zurückgeben müsse, sei der Beschwerdegegenstand mit mehr als 1500 *M* vorhanden.

Es beruht aber jene Verurteilung auf der Bestimmung des §. 655 Abs. 2 C.P.D., wonach der Kläger, soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urtheiles Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen ist.

Dieser Abs. 2 des §. 655 ist von der Justizkommission dem Entwurfe aus praktischen Gründen beigelegt worden, um dem Beklagten die Verfolgung seiner Rechte zu erleichtern, nämlich um demselben eine besondere Klage zu ersparen (Kommissionsprot. S. 343. 344).

Das Gesetz fordert nur einen Antrag des Beklagten, welchem das höhere Gericht zu entsprechen hat; es wird also nicht ein neuer Streitpunkt geschaffen, sondern nur eine prozessuale Folge des vorinstanzlichen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheiles wieder beseitigt, weil und soweit deren Voraussetzung durch Abweisung der Klageforderung weggefallen ist.

In Wahrheit enthält daher der fragliche Ausspruch des Berufungsurtheiles lediglich die Rückgängigmachung einer prozessualen Maßregel und diese berührt nicht den Rechtsstreit selbst, kann deshalb auch auf den Wert des Beschwerdegegenstandes einen ändernden Einfluß nicht haben.

Hiernach erreicht der Beschwerdegegenstand nicht die Revisionssumme von mehr als M 1500."